

V c
4299⁶



h. 3

20

Handwritten text on the spine edge, partially obscured by the binding strip.



h. 38, 22



Abdruck

Des

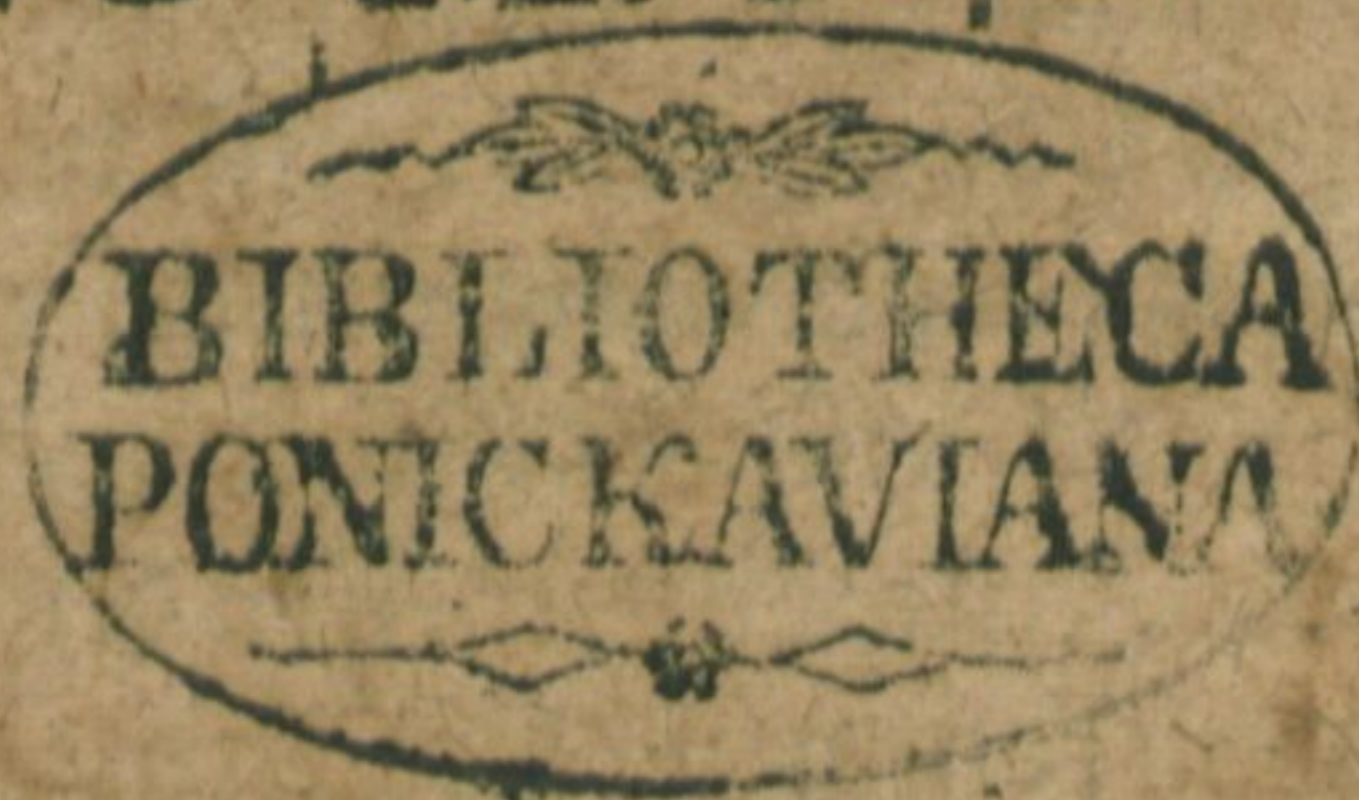
Friedens Schlusses / von

der Röm. Käys. Mayst. vnd Churfürst.
Durchl. zu Sachsen u. zu Praag
angerichtet /

Den ²⁰/₃₀. Maij Anno
1 6 3 5.



ANNO M. DC. XXXV.





Andt vnd zuwissen sey hiermit Jedermännigk-
chen/Nachdem die Röm. Käys. auch zu Hungarn vnd Bö-
heimb Königl. Mayst. etc. vnser aller gnädigster Herr / als
Oberhaupt/ganz eyffeng dahin getrachtet/vnd die Chur-
fürstl. Durchl. zu Sachsen / 2c. als eine vornehme Seule
des heiligen Römischen Reichs/darzu trewlich *cooperiret*/wie vnd auff w-
masse doch ein Christlicher/allgemeiner/erbarer/billicher vñ sicherer Frie-
de in dem heiligen Römischen Reich wider auffgerichtet/vnd dasselbe/nach
so vielen lang gewehrten Kriegen / vnd darüber außgestandenem Elend/
Noth vñnd Zerstörung/erquicket/die Blutstürzung einsten ein Ende ge-
macht/vnd das geliebte Vaterlandt der hochedlen teutschen Nation vom
endlichen Vatergang errettet werden möchte.

Daß sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützigem Ende/weil
man bey diesem le. digen Anwesen/vnd sonderlich wege derer auff's Reichs
Bodem sich noch befinden den außländischen Nationen vnd Kriegspars-
theyen/zu keiner allgemeinen Reichs-oder andern gemeinē Versamblun-
gen sicherlich gelangen können/beyderseits dero Kähte vnd Bevollmächtig-
te anfänglich nacher Leutmaris/von dannen nach Pirna/vnd endlich auff
Praga geschickt/vnd sich dem Reich zu Ruh vnd Ehren/der teutschen Na-
tion, vnd beyderseits *respectivè* Königreichen/Chur-Fürstenthumb/Lan-
den vnd Leuten zu trost vnd Rettung/vnd dem gemeinen Wesen zum bestē/
nachfolgenden gemeinen Frieden Schluß verglichen vnd vertragen habē.

Anfänglich bleibt es/wegen der *Mediat* Stifte/Elöster vnd anderer
Geistlichen Güter / vnd deren sämtlichen Zugehörungen / welche
der Augspurgischen *Confession* verwanden Chur-Fürst. vnd Stän-
de des Heil Röm. Reichs Vorfahren/nach vor dem auffgerichteten Pass-
awischen Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen / vnd innengehabt/
bey dem klaren Buchstaben vñ verordnung des angeregten hoch beihewer-
ten Religionsfriedens allerdings vnd durch auß.

Was aber anlangen thut die *Immediat* Stifte vnd Geistliche Güter/so
vom Passawischen Vertrag oder Religionsfrieden eingezogen worden/so-
wol auch die jenige Stifte vnd Geistliche Güter/welche / nach gedachtem
Passawischen Vertrag oder Religionsfrieden in der Augspurgischen *Con-
fession* verwanden Gewalt kommen / die sein gleich *Mediat* oder *Imme-
diat*, & darunter dann auch die freyen weltlichen Stifte / so dann die Meis-
tere

ntigli
nd Bö.
err / als
Chur
Seull
auff w
er Frie
be/nach
Elend/
nde ges
on vom
de/weil
s Reichs
egspars
umblun
nächti
lich auff
hen Na
b/Lan
in best
en hab
anderer
/welche
o Stän
en Pas
gehabt/
thewer
Güter/so
orden/so
dachte
en Con
r Imms
ie Mel
stere

sterthum vnd Commenthuren der Ritterlichen hohen Orden mit beariets
fen) ist es endlich dahin verhandelt/ daß dieselben in beuerten Chur: Fürs
ten vnd Ständen/ so viel sie deren *An. 1627. den 12. Novembris stylo novo*
Innen gehabt/ besessen vnd gebraucht/ nichts außgeschlossen/ wie es auch
genandt werden möchte/ ohne einigen An- vnd Zuspruch / vnter was Pra-
text, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte/
auff 40. Jahr/ von dato dieser beschlossenen vergleichung anzurechnen/
geruhiglich verbleiben/ auch was einem vnd andern eine Zeithero daran
eingezogen vnd sie entsetzt/ völig vnd plenarie, jedoch ohne erstattung eini-
ger Nutzung/ Schaden oder Vnkosten/ die ein Theil an dem andern pra-
tendiren wolte/ restituirt werden.

Und weil am 12. *Novembris stylo novo Anno 1627.* etliche Bisthume vñ
andere Geistliche Güter / so nach außweisung dieses Frieden Schlusses/
den Augspurgischen *Confessions* Verwandten auff obbemelte 40. Jahr
bleiben sollen/ mit Einquartierung vnd Kriegsvolck beleet/ oder wieder
derselbigen Inhabere *Rescript*, Befelch vnd Verordnung ergangen seyn
mögen. Damit nun vber kurz oder lang kein zweiffel entstehe/ ob durch sol-
che Einquartierungen vnd dergleichen *militarische Ordinantien*, als auch
Rescript vnd Befelch / der Inhabere *Possess* geändert / oder dermassen ge-
schwächt zu seyn erachtet werden könnte / daß dieselbige Stifte vnter deß
vorhergehenden *Paragraphi disposition* nicht mehr gehdrig weren: Als hat
man sich dahin vergleichen/ daß vorbesagte Kriegs Einquartierung vñ der-
gleichen *militarische Ordinantien*, auch *Rescript*, Verordnung vñ Befelch /
so in bemelten Stifften ergangen/ Peines weges zu Nachtheil/ weniger zu
auffhebung der Inhabung/ welche in offtebesagten Stiffteren vnd andern
Geistlichen Gütern der Augspurgischen *Confession* zugethane Stände /
vermöge erlangter *Postulationen* oder *Electiōnen*, noch am 12. *Novembris*
stylo novo An. 1627. gehabt/ gemein seyn / sondern vnerachtet alles dessen /
diejenige für Inhaber zu halten/ vñ der *Disposition* deß nechstvorherges
henden *Paragraphi* zu genießen haben sollen/ in deren Namen noch am bes
sagten 12. *Novembris stylo novo Anno 1627.* die Regierung desselben Bist-
thums/ Stiffts/ Closters/ oder anders Geistlichen Guts/ würcklich ges
führet worden. Jedoch nehmen J. Kays. M. hiervon *expresse* auß die je-
nige Stifte/ Closter/ Kirche vnd andere Geistliche Güter/ welche den Cas
tholischen auff die von beyden Theilen *judicialiter* eingebrachte *Acta* vñnd
A 4 Utri-

Ultrino; beschene *Submission* (dahin auch vnter andern der sämpelichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mülhausen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd andern Particularfall durch Gerichtlich publicirte Urtheil / an ihrem Rapp. Hoff oder Cammergericht zu Speyer / vor oder nach dem 12. Novembris stylo novo An. 1627. zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nit zur *Execution* gebracht. Dann solche sollen nochmahls dem Stand Rechts vnterworffen bleiben / vnd der *Execution* halben ergehen / was sich nach außweisung des Religion: vnd Landfrieden wird gebühren.

Es sol aber beyden jenigen Stifften vnd Geistlichen Gütern / von welchen obriger § Was aber anlangen thut / etc. disponirt, Zeit wehrender verwilligter 40. Jahre / in Geist: vnd Weltlichen Sachen / in dem Stand / wie es den 12. Novembris stylo novo An. 1627. gewesen / allerdings verbleiben / auch / die Religion betreffend / bey dem *Exercitio* der Catholischen Religion / Item den *Mensibus Papalibus*, *Primarijs Precibus*, *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien* an denen Orten / wo angeregte Catholische Religion / vnd was iho vorgehendt mehr gemeltet / am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch in Übung gewesen / darbey gelassen / ins fünffteig auch noch weiter *observirt*, desgleichen die Klöster vnd Religiosen / so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden / auch hinfüro ihnen unperturbirt gelassen / da einige Enderung darfieder damit gemacht / solche wieder abgethan / vnd alles in den Stand / wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen / wieder gesetzt / vnd für die Catholische erhalten / auch wann etwan in denselben Klöstern ein Catholischer abstürbe / ein anderer an dessen Stelle genommen / vnd wieder dieses alles die Catholische keinesweges gravirt, auch kein Eintrag vnter einigem *Prætext*, *Schein* oder *Vorwendē* dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes *Statutū*, *Juramentū* oder *Capitulation* gültig seyn / gut geheissen oder *allegirt* werdē.

In *Specie* sollen die ob gemelte Stifte vnd DomCapitul die 40. Jahr ober bey ihrem Stand / Wesen / Rechten vñ Berechtigkeiten / insonderheit in *casu vacantie* bey ihren *Electionen* vñ *Postulationen* vñ verhinderlich gelassen / dieselbige *Electionen* vnd *Postulationen* auch / die weren nun selthero des 12. Nov. stylo novo An. 1627. auff Catholische oder Augspurgische *Confessions* verwantde vorgegangen / oder möchten ins fünffteig / so lang die bewilligee 40. Jahr weren / entweder auff Catholische oder Augspurgis. *Confessions* verwantde fallen / nicht angefochten werden / vnd es ohn einiges *Disputat*,

sputat, ob der *Electus* oder *Postulatus* der Catholischen Religion oder Augspurgischen *Confession* zugethan/diese 40. Jahr vber sein Verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften/es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder *sede vacante* die *Election* oder *Postulation* geschehen / oder fallen noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen *Confessions* verwanden/*vigori hujus Pacti publici*, bey dem jenigen Religionsstand/ so wol die Catholische Religion/ingleich die *Menses Papales*, *preces primarias*, *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *Beneficien*, Clöster vnd Religiosen/ als die Augspurgische *Confession* betreffende/allerdings vngeändert gelassen werden/wie es sich im selbigen Stifte noch am 12. Nov. *style novo* An. 1627. befunden. Anlangend die *Sessiones* vnd *Vota* bey den Reichs: vnd *Deputation*: auch *Cammergerichtlichen Visitation*: vñ *Revision* Lagen/derẽ sich sonst die Augspurgischen *Confessions* verwandte Stände/wegen der in ihrer Inhabung begrieffenen/oder krafft dieses Frieden Schlusses wider dahin gelangenden *Immediat* Stiffte/hetten gebrauchen wollẽ/ist es darbey verblieben/dz dieselbe *Sessiones* vñ *Vota* die benante 40. Jahr vber beyseits gestellet/vnd dieselbe *Conventus* vñ *Verrichtungen* nichts desto weniger von der Kay. M. vñ andern darzu gehörigen Reichs Ständen/*respectivè* außgeschrieben/fortgestellt vnd verrichtet werde sollen. In den Kreysen aber/wo die Augspurgische *Confessions* verwandte Stände/ als Inhabere eines oder mehrer *Immediat*-Stiffts/*Sessiones* vnd *vota* hergebracht/ sollen sie Ihnen wie vor diesem: also auch künfftig/die verglichene 40. Jahr vber/ gelassen werden. Damit auch nach verfließung der so offft angezogenen 40 Jahren/die liebe Posterität/vñnd all solcher so lang vnd fern hinauß gestilckter Strittigkeiten willen/nicht abermals in Baruhe vnd Weiterung gerathe/sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde/ so solle noch vor außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit/durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher Anzahl/ oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe/Botschafften vnd Abgesandten/ alle eusserste Bemühung/Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden/ ob die Sache/anger gter Geislicher Güter halber/mit beyder Theil belieben/auff einmahl könt zu grund verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang/vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde/ so solle sie auffß längst innerhalb den nechsten 10. Jahren von dato vorgenommen/vnd so viel als Mensch: vnd müglich ist / zu ende gebracht werden

den: Jedoch ganz unverkürzt vnd vngeringert dert/ober solche 10. Jahr/
an denen bewilligten 40. Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen / so sol nach Außgang der bemelten
40. Jahren / jeder Theil in den jenigen Rechten stehen / welches er den 12.
Nov. stylo novo An. 1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut oder schwach
er damals gewesen / götlich oder rechtlich zugebrauchen. Vnd sol deswe-
gen kein Theil wieder den andern / vnerkantes ordentlichen Rechtens / zu
den Waffen greiffen / die Röm. Käys. May. auch solches andern zuthun
nicht gestattet / weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Vnd behalten J. Käy. M. für sich / vnd dero Nachkommen am Reich /
als ober Haupt / Ihr / auff den Fall der nit Vergleichung oder weiten Streit-
igkeiten / die gebührende Hoheit vnd *Jurisdiction*, vnd die streitige Fälle
zwischen denen Partheyen / so wol an dero Käy. Hoff / (doch mit zuziehung
etlicher Chur- S. vnd Stände des Reichs Räte / von gleicher Anzahl be-
der / der Catholischen Religion vnd Augspurgischer *Confession* zugethan /
welche ihrer Pflicht / darmit sie iren Herren / sonst verward / zu diesem *Actu*
zuvorher erlassen / vnd in diesen Sachen in besondere Eydspflicht zur *Ju-
stiz* darinnen ohne einiges ansehen der Person / vnd welcher Religion ein
oder andere Parthey zugethan / dem Religion Frieden vnd Reichs *Consti-
tutionen* gemess / zuverfahren / genommen werden sollen) als an dero Käy.
Cammergericht / allenthalben nach vorgehender gnugsamer Berhör / vnd
vermittelst ordentlicher Proceß / in jeder Sach absonderlichen zuerörtern /
wie auch die *Manutention* des Religion vnd Prophan Friedens / tragenden
Käy. hohen Ampts wegen / vnd nach außweisung der Reichs Abschiede
vnd Käy. Wahl *Capitulation*, zu exerciren, billich zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von ihren Erb: Stifft / Eldstern
vnd ander Geistl. Gütern / die sie noch am 12. Nov. stylo novo Anno 1627.
innen gehabt / oder auch / vermög dieses Friedens Schlusses / wider bekom-
men sollen demselbigen zugegen im wenigsten entzogen / sondern da Ihnen
etwas weiter genommen / oder abgestriekt würde / sollen sie dessen alsbald
vnerzüglich restituirt werden. Da sie auch sonst wider den Religion: vnd
Prophan: oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden / sollen sie
befugt seyn / deswegen J. Käy. M. an dero Käys. Hoff oder bey dem Käy.
Cammergericht anzulangen / die sollen dann / nach außweisung des Reli-
gion: vnd Prophan: oder auch dieses Friedens / vnd anderer Reichs-*Consti-
tutionen* vnd Ordnungen / die heilige *justiz* administiren. Eben

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Con-
fessionsverwanden/dz nemblich Ihrer keiner wider den Religion:vñ Pro-
phan Frieden/noch auch wider diesen Friedē/oder wider anderer Reichs Cō-
stitutiones vnd ordnungē/im wenigstē gravirt, oder ihnen von denē Stifft:
vñ Geistlichen Gütern/so sie vormals gehabt/vñ ihnen/nach außweisung
dieses Frieden Schlußes/bleiben sollen/etwas entzogen werde.

Das Erbstifft Magdeburg betreffend/ist es vmb des lieben Friedens
willen dahin gelanget/dz Churf. Durchl. zu Sachsen freundlicher gelieb-
ter Sohn/Hertzogs Augusti zu Sachsen/Gülich/Cleve vñ Berg/Fürstl.
Gn. dasselbige vff ihre vbrige Lebtag innenhaben vñ genießen mögē. Vñ
sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht *perturbirt* noch gehindert werden.

Was die *Session* vnd *Votum* wegen dieses Erbstiffts auff Reichs: De-
putation: vnd *Cammergerichtlichen Visitation*. vnd *Revision* Tāgen anlan-
get/sol es darmit allerdings/wie oben wegen anderer/von denen der Aug-
spurgis: *Confession* verwanden Ständen inhabenden hohen Stifften ge-
ordnet vnd verglichen/auch wegen dieses Erbstiffts gehalten werden/vnd
die Reichs: *Deputations*: vnd *Cammergerichtliche Visitation* vnd *Revisions*-
Tāge/ohne behindert des Magdeburgischen disfalls beyseits gestellten *Voti*,
von nun an wieder fortgehen/vnd weiter nicht auffgehalten noch gesperrt
seyñ. In dem Nider Sächsischen Kreyß aber behalten J. S. Gn. vnd das
Erbstifft/wegē der *Directian*, *Voti* vñ *Session* das jenige/wie es hergebracht.

Es sol auch das Erbstifft Magdeburg die offberührte 40. Jahr vber/
in Geist-vnd Weltlichen Sachen/auch die Catholisch Religion, *Menses*
Papales, *Preces primarius*, *Canonicaten*, *Præbenden* vnd *beneficien*, Clöster
vnd Religiosen, so wol die Augspurgische *Confession*, vnd *in casu Vacantie*
die Wahl vnd *Postulation* betreffende/allerdings/wie oben bey den Bis-
thumbē vñ Stifften/so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an/denen
Augspurgischen *Confessions* Verwandten auff 40. Jahr verbleiben/ins-
gemein verglichen worden/vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der Vier *respectivē* Herrschafften vnd Kempter/Quersurt/
Gütterbock/Dama vnd Borek/ist es vmb des lieben Friedens willen auch
dahin gelangt/daz der Herr Churfürst: solche zu seiner bessern *contenti-*
rung vnd *beruhigung* einnehmen/vnnd vom Erbstifft Magdeburg zu Le-
hen *recognosciren*/auch so lang behalten vnd genießen möchte/bis sie mit
seiner Churf. D. gutem belieben vnd willen/*per equipollens* wider außgä-
wech-

erwechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder Sächsischen Kreis an den Reichs: vnd Kreis Steuern/ vnd andern gemeinen Anlagen unabbrüchig. Dañ solche J. Churf. Durchl. *proportionabiliter* zu tragen schuldig. Wie auch deswegen Seiner Churf. Durchl. von dem DomCapitul vnd Landschafft eine schriftliche Einwilligung zuertheilē/ vñ von Sr. Churf. Durchl. mit eñstēn würcklich zuerheben: Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aembter halben/nicht angefochten werden.

Über dieses ist auff gne. Erinnerung allerhöchstgedachter J. Kay. M. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburg F. Gn. zu dero besserem Vnterhalt/ ein gewisses am Geld auff ihr Lebenlang/ auß dem Erbstift Magdeburg Jährlich gereicht werden möchte/ mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes/ Herzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden/ dz Seiner/ des Herrn Marggraf: Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang/ (vnd länger nit) Jährlich 12000. Reichsthaler *in specie*, jedes Jahrs auff zween Termin / halb auff Ostern/ vnd halb auff St. Michaelis/ zu Leipzig/ in den Messen daselbst/ vnd zwar mit dem ersten Termin/ nach verfließung eines halben Jahres Frist / von zeit erlangter *Possession* zurechnen/ anzufahen/ an Sr. des Herrn Marggraf: Fürstl. Gn. Leute/ so deswegen gevollmächtigt/ vnd bey der Erzbischöflichen Magdeburgischen RentCammer sich angeben würden/ auß des Erbstifts Renten vnd Gefällen/ (welche dañ/ so viel darvon für Herzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören/ hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Quitung sollen gereicht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Herzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor/ wegen all solcher Summa der Jährlichen 12000. Reichsthaler/ mit zuziehung des DomCapituls vnd der Landschafft/ dem herkommen gemess/ eine Anlag im Erbstift zu machen/ damit vermittelst derselben *Collect*, der Erzbischöflichen RentCammer völlig ersetzt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem *Deputat* anwenden müssen.

Was den Augspurgischen *Confessions* Verwandten also/ wie vorgesezt/ bewilliget worden/ da haben J. Kay. M. außdrücklichen bedingt/ daß es nicht sol dahin verstanden werde/ als ob dardurch der Lübeckis. Schluß *de Anno 1629.* wie solcher zwischen Jh. Kay. M. vnd der Königl. Würde zu Dennemarck Norwegen/ &c. auffgerichtet worden / in einigem Passe solte auffgehoben oder geändert seyn/ sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden. |

Wie

Wie dann J. Kay. M. geliebten Herrn Sohn / Erzhertzogs Leopold
Wilhelms Hochf. Durchl. neben andern auch das Bisithumb Halberstad
nach inhalt Ihrer Postulation vnd Capitulation, gelassen / vnd es im Erz-
stift Brehmen mit der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Con-
fession, vnd deren freyen Übung / in dem Standt / diese 40. Jahr über er-
halten werden soll / wie es den 12. Nov: *style novo An: 1627.* darinnen gewes-
sen / vnd oben von andern Stifften / *in specie* dem Erzstift Magdeburg /
verglichen worden.

Die von der freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem *Exercitio* Aug-
spurgischer Confession, wie es der Religion Fried mit sich bringt / ruhig ge-
lassen / vnd ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan / sondern dasern etwã
einiger beschehen were / Sie darwieder *restituirt* werden.

In den Reichs Ständen solle es mit denen / mit welchen allbereit in
diesem Krieg Ihre Kay. May. *in particulari* accordiren lassen / bey den-
selbigen *Accorden* bleiben / mit allen andern Reichs Städten aber / bey dem
Religions Fried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der Stadt Donawerth ist dieses abgeredet: Wann zuvor der
Churf. Durchl. in Beyern / dero auffgewandte Kriegsvnkosten wiederum
erstattet / dz alsdann an bemelter Stadt *restitution* kein mangel seyn / auch
von dieser sache ferner Vnterredung / etwa hiernächst bey Reichs Zusam-
menkunfften zupflegen / J. Kay. M. vnd höchstgedachte Churf. Durchl.
in Beyern / sich vielleicht nicht würden zu wieder seyn lassen.

Was der K. Kay. M. Erb Königreich Böhheim vnd andere dero Se-
sterreichische Erbländer betrifft / haben bey allerhöchstgedachter Jh. Kay.
May. Seine Churf. Durchl zu Sachsen / zum allerinständigsten / höchst
vnd fleissigsten angehalten / damit gedachtes freye *Exercitium* der vngelän-
derten Augspurgischen Confession an Ort vnd Ende / wo es An. 1612. sich
befundē / gleicher gestalt hinfüro frey / vnd vngehendert zu vnd nachgelas-
sen werden möge / auch solches / mit anführüg vieler vnterschiedlicher *mo-
tiven* enfferig *urgiret*, vnd darvon in keinerley wege weichen wollen: Allein
J. Kay. M. wie oft vnd vielfältig auch daruñ ansuchung gethan wordē /
ist hierzu gar nicht zubewegen gewesen / sondern haben vielmehr hierent-
gegen allerhand Bedencken / vnd neben andern mehrern auch dieses erins-
nern lassen / daß man Jh. Kay. M. weil der Augspurgischen Confessions-
verwandten Ständ engener gemachter Regul / vielfältigen suchen vnd be-
gehren

B

gehren nach/die Religion vnd deren einführung der Landes Fürstl. Hoheit
abhängig seyn solte/ein solches auch nicht zuentziehen willens seyn / vnd
deroselben anmuhten würde: Denn was einem Standt im Reich recht/dz
müßte ja dem andern/zumahl J. Kay. M. selbst/nicht vnrecht noch verbo-
ten seyn. Welches dann/das J. Kay. M. nicht darcin willigen wollen/
Seine Churf. Durchl. vngern vernommen/vnd anders gewünschet / weil
aber J. Kay. M. darbey so vest bestanden/Als ist darbey allerdings ge-
blieben/vnd haben J. Kay. M. sich wegen Schlesien absonderlich resol-
viret/wegen der Lausnis aber mit Jh. Churf. Durchl. einen sonderbahren
Vertrag auffgerichtet/mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen/gesucht vnd
begehret worden/das mehrere Gleichheit der Religion am Kayf. Camer-
gericht *introduciret*, vnd nach dem jenigen Catholischen Camer Richter/
ein Augspurgischer Confessions Verwandter/vnd nach Abgang desselbē/
wieder ein Catholischer/vnd also fortan *per vices* geordnet/vier *Präsi-
den-
ten*/darunter zween Catholische/vnd zween Augspurgische *Confessionsver-
wande*/bestellet/vnd die Anzahl der Augspurgischen *Confessionsverwande*
Assessorum dem *numero* der Catholischen *Beysitzer* ganz gleich gemacht
werden möchte/dergestalt/das von nun an die Röm. Kay. May. auch alle
Churfürsten vnd Kreyße/welche jeko oder künfftig zu *presentiren* haben/
eytel der Augspurgischē *Confessionverwande presentiren*, so lang vñ viel/
biß die *Assessores* beyder Religionen *in numero pares* seyn. So offt dann
künfftig ein *Assessor* abgienge/das Camergericht die R. Kay. M. oder den
jenigen Churfürsten oder Kreyß/an welchem selbigen mahls die *Präsen-
tation* were/berichten solten/von was vor Religion/zur erhaltung einer glei-
chen Anzahl/die *Præsendi* seyn müßten. Als ist dieser Articul/biß zu einer
ehisten *Zusammenkunfft* der Stände des Reichs beyder Religionsverwan-
den/aufgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen/sol sol-
cher anderweit vorgenommen/inmittels aber vnd biß derselbige erlediget/es
bey voriger gemeinen Camergerichts Ordnung ohne enderung gelassen/
vnd die geliebte *Justitz* ohne anstand *Administrirt*, auch mit vnterhaltung
des Camergerichts/vnd dessen *Bezahlung*/vorige Ordnung in acht ge-
nommen werden.

Die bißher gesteckte *Ordinari-Visitationes* vnd *Revisiones* des Camer
gerichts sollen nunmehr wieder angehen vñ befördert werden. Weil aber
mit/

mit grossen Schaden des Reichs / solche vber 30. Jahr lang ganz ange-
den vñ erliegen blieben / dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cam-
mergerichts / sondern auch in etlich 1000. hochbeschwerlich zusamen auff-
gewachsenen *Revisions*sachen / für den ersien anfang viel zu thun seyn würde /
als ist es verglichen / daß ein *Extraordinari-Visitation*, gleich wie in *An: 600.*
geschehen / vermittelst eines *Deputation* Tages angestellet / vnd von der R.
Kön. M. auch schickender Chur. Fürsten vnd Stände Gesandten / alle Im-
perfection erkündigt / von deren *Remedirung* gerathschlaget / ein *Modus*, wie
den auffgehäuften *Revisions*sachen schleunig vnd recht abzuhelffen / erson-
nen / auff dem nechsten Reichstag der Röm. Kön. May. vnd sämplichen
Reichs Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefast / nichts de-
sto weniger aber inmittelst mit den Jährliche *Ordinari-Visitationen*, damit
keine weitere vnd neue *Imperfection* vnd Häuffung vorgehe / trewlich vnd
fleissig verfahren werden.

Den Kön. Reichs Hoff Rath betreffend / haben wegen J. Kön. M. dero
Gesandte sich nochmaln erklehret / daß bey erster Reichsversammlung die
verfaste Reichs Hoff Raths *Instruction* den gesambten Herren Churfür-
sten / inhalts der Kön. *Capitulation*, zu ihrem Gutachten vbergeben / vnd
derselben außdrücklich mit eingeruckt werden solle / daß die Reichs Stände
ins gemein mit *Commissionen* nicht vberseylet / noch *Mandata sine clausula*
indifferentes, vnd ausser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordnete
Fälle / wieder Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Churf.
Durchl. zu Sachsen / darbey ferner gesucht / dz der Reichs Hoff Rath ebe-
ner Gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vnd die
Kön. Gesandten darwieder eingewendet / daß die Bestellung des Reichs-
Hoff Raths von beyde Religionsverwandten in gleicher Anzahl im Röm.
Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches J. Kön. May. nicht
zuzumühn / Weren aber des gnädigsten Erbietens / dz wie Sie / vnd dero
löbliche vorsehr am Reich *qualificirte Subjecta*, der Augspurgis: *Cöfession*
zugethan / von irem Reichhoffrath nit außgeschlossen: Also wolten sie die-
selben auch hinfüro gnäd. zubefördern nit vnterlassen / als ist dieser Punct
vff weitere künfftige beredung zwischen der R. K. M. vñ dem hochlöblich-
sten Churf. Collegio, doch ohne einigen abbruch J. Kön. M. *Authoritet*, *Ju-*
risdiction vnd *Hoheit* / außgesetzt worden. Vnd haben J. Kön. M. bey so
beschener außsetzung desselben Puncten *Ihro reservirt*, dz vnter dessen / vnd
bis

bis daß die angeregte Unterredung / vnd mit J. Käys. M. allergnädigstem gutem Einwilligen die vergleichung desselben Puncten erfolge / Ihre Käys. M. Ihre selbst / vnd Ihrem Käys. Reichs Hoff Rath in einigem Stück / zumahl auch an Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Friedenschlusses / ganz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessionsverwandten Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren sollen am Käyserlichen Hoff / wann sie sich sonst / wie die Reichs Hoff Raths Ordnung mit sich bringt / gebührend legitimiren / vnd J. Käys. M. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratorum halben / an dero Käyserlichem Hoff gemacht / gemess verhalten / gleich wie bey der hochlöblichsten Käyser Maximilian 2. Rudolphi 2. vnd Mattheie Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So sol auch keine Sach durch die Röm. Käyserl. M. vom Käyserlichen Cammergericht an Käyserlichen Reichs Hoff Rath abgefordert / was einmahl am Cammergericht *preueniend*o Rechtengig gemacht / vñ dahin gehörig ist / daselbst gelassen erledigt / vnd vnwissend der sämtlichen Reichs Stände dem Cammergericht kein Käyserlich Befehl gegeben werden.

In der Pfälzischen Sach / als oberwelche die Jahr hero viel grausame *Motus* / Vnruhe vnd Beschwerung vorgegangen / haben die Churfürstl. D. zu Sachsen instendig daranff gedrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur Würde / als der Landen / gänzlich vnd zu grunde möchte beygelegt vnd vertragen werden. Dieweil aber Weltkundig / es auch dz hochlöblichste Churfürstliche Collegium zu Rülhausen Anno 1627. also befunden / daß der *proscribirte* Pfalzgraff Friederich alles des Unheils / so in J. Käys. M. Erb Königreich Bbheim / vnd folgendes im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Ursacher / vnd J. Käys. M. sampt dero höchstgeehrtem Haus darober in viel Million Schulden vnd anders grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Unkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von Ihrer Resolution, wie stark vnd eifferig auch Churf. D. zu Sachsen sich darumb bemühet / nit weichen wollen: Als sol es bey dem jenigen so Ihre Käys. M. wegen derselben Chur- vnd Lande / für J. Churf. D. in Beyerne / vnd die Wilhelmische *Lineam*, auch sonst gemacht / so wol was J. Käys. M. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Güter angeordnet / allerdinge
vers

verbleiben. Doch sol weyland Churfürst Friederichs des Vierden / Pfalzgraffens bey Rhein / hinterlassenen Frauen Witwen / ihr Leibding / so viel sie dessen richtig *liquidiren* wird / passirt / vnnnd des *Proscribirten* Kindern / wann sie sich vor Jh. Käys. M. gebührlichen *humiliren*, ein Fürstlicher Unterhalt auß Käyserlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht werden.

Die Tyllischen Erben solle von dem im Herzogthum Braunschweig *succedirenden* Lands Fürsten / vnd dessen Erben vnd *Successorn*, ihrer *assignirten* / vnd von denen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg vormalß beliebten / vnd zu zahlen bewilligten Viermal Hundert Tausend Reichsthaler in Acht Jahren nach einander / jedes Jahrs in der Leipziger Ostermeß / vnd zwar *Anno 1637.* zum erstenmahl mit fünffzig tausent Reichsthaler / sampt einem zwey Jährigen Zins von der ganzen Summa / je fünff vom hundert gerechnet : Vnd dann in der Ostermeß *An. 1638.* widerumb mit fünffzig tausent Reichsthaler / sampt einem Ein Jährigen Zins von dem Rest der Haupt Summ / abermahls nur fünff vom Hundert gerechnet : Vñ so fort an / des vbrigen Rests / jedesmahl zusampt dem Zins in *Annis 1639. vnd 1640. & sequentibus*, bezahlet / vnd vnter dessen bey ihrer *Hypothec* vnd *Assignment* gelassen / in verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins / widerumb zu ihrer vorigen *Possession* vnd *assignirten* Aempter *restituirt* werden. Die vor dato dieses Friedens Schlusses in derselben Schuld Sach erschienene Zinse / wie auch die auß denselben Aemptern schon erhobene Nutzungen / sollen vmb Friedens vnd Ruhe willen / *cöpensirt*, vñ alle darvon gewesene forderungē beyderseits gestillet sein.

Wegen der Herzoge zu Meckelburgk haben J. Käys. M. sich / vmb gemeinen Friedens willen / vnd auß höchst angeborner Güte / auch vmb J. Churf. D. zu Sachsen beharrlichen *Intercession* willen / dahin erkläret / es wolten J. Käys. M. sie / die beede Herzogen (wosern Sie gegenwertigen Friedens Schluß danckbarlich vnd würcklich *acceptiren* / vnnnd sich solchem gemess verhalten / auch deme ihrenthalbē sonderbar begrieffenen *Memorial* gebührend nachkommen werden) widerumb zu Käyserl. Hulden vnd Gnaden auffnehmen / vnd bey Land vnd Leuten ganz ruhig verbleiben lassen.

Die *Restitution* betreffende / sollen der Römischen Käyserl. M. Ihrem Erbhaue / auch allen dero *assistirenden* Chur : Fürsten vnd Ständen / So dann allen ihren Kriegsverwandten / vnnnd dero Rähten / Dienern / Lands

Ständen vnd Vnterthanen/auch Ordens Leuten/vnd in gemein allen vñ
jeden angehörigen/Geist. vnd Weltlichen Societet: vnd Communen, nies
manden außgenommen/in specie auch dem Herzog zu Lothringen / vnd sei
nen Angehörigen/von den Augspurgischen Confessions Verwandten Stän
den/alle ihre Churfürstenthüm/Fürstenthüm/Graf: vnd Herrschafften/
Land vnd Leute/Schlösser/Pässe/Bestungen/liegende Gründe/vnd all
Enden zustehende Renten/Gülten/Nutzungen, Gefälle vnd alle Dertel/
welche seiter Anno 1630. entstandener Vnrube/nach des Königs Gustaphi
Adolphi in Schweden: Ankunfft auffß Reichs Bodem/ingenommen wor
den/so viel J. Käys. M. vnd dero Assistirende zu gedachter Zeit in Possess
gehabt/oder Ihnen vermöge dieses Schlusses sonst gebühret / sie möcht
es in Anno 1630. in Possession gehabt haben oder nicht / was vñnd wie viel
Sie/die Augspurgischen Confessions: Verwandte / davon noch selbst in
Händen haben/ohnwzigerlich restituirt vnd eingereumet werden. Jedoch
ohne erstattung außgehobener Nutzungen/erlittener Kriegs Schäden vnd
auffgewandter Vnkosten/auch ohne einige demolirung / oder zufügung
vnd gestattung einiges fernern vorseßlichen Schadens/wie auch ohne ab
führung Geschüßes/vnd anderer an denselben Dertern annoch befindliche
Mobilien. Ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition selbst da
hin geschaffet oder mitgebracht. Vnd solten die Vnterthanen/da sie an ei
nem oder andern Orth Pflicht geleistet/vnd sich verwandt gemacht/hiers
von loß gezehlet werden.

Was aber die Außwertige Potentaten vnd Nationen,in specie die Cron
Francreich/Schweden vnd andere / die nicht Reichs Stände noch dessen
Glieder seyn/oder dasselbige anjezt recognoscirē/oder gleich Reichs Stän
de vnd dessen Glieder weren /jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen/
noch demselben gemess verhalten würden/in Händen haben/zu dessen allen
würcklichen vnfehlbahren Restitution vnd Wiedererlangung/sollen Ihre
Churf. Durchl. zu Sachsen/so wohl die andern Augspurgischen Confessi
ons Verwandten Chur: Fürsten vñnd Stände / wann sie dieses Friedens
mit geniessen wollen/der Röm. Käys. M. vnd denen Catholischen mit ges
sambter Hand vnd Zuehat/in Krafft dieses Vertrags vnd Friedstands/
auch auffgerichteten gemeinen Land Friedens vnd Reichs Ordnung/ohn als
len Anstand helfen/auff maß vnd weise/wie dabon unten beyder Executi
on des Frieden Schlusses mit mehrern beredet worden.

Doch

Doch verstehet sich in allwege / daß in dem nechst vorhergehende *Periodo* gemeldeten Puncts der *Restitution* nit gemeinet / auch nit begriffen seynd diejenige Geist: vnd Weltliche Güter / so zwar *An. 1630.* noch in Catholischer Stände Händen gewesen / jedoch aber krafft vnterschiedener Puncte dieses Friedenschlusses / den Augspurgischen *Confessions* verwandten bleiben solle.

Dargegen sollen vnd wollen J. Kay. M. vnd sämtliche Catholische Stände vnd dero Kriegs Verwandte / auch hinwider um allen Augspurgischen *Confessions* Verwandten Churfürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnd dero Rätthen / Dienern / Land Ständen vnd Vnterthanen / vnd ins gemein allen vnd jeden ihren Angehörigen / vberall niemand (als die so von der *Amnistia excipirt* seyn) außgenommen / restituiren vnd einreuzmen / vnd gleicher gestalt die Vnterthanen von der Pflicht / die sie an einem oder andern Ort geleistet / vñ sich damit verwandt gemacht / loßzehlen / woz von dero Churfürstenthümen / Fürstenthümern / Landen vnd Leuten / Bestungen / Schloßern / Pässen / liggenden Gründen / vnd aller Enden im Reich zustehenden Rechten / Gültten vñ Nutzungen / vñ allen Orten / wie die Namē haben / seiter *An. 1630.* entstandener Vnrube / nach Ankunfft deß Königs in Schweden außs Reichsbodem / von allerhöchstgedachter J. Kay. M. dero assistirenden Chur. Fürsten vñ Ständen / auch Kriegs verwandten *occupirt* gewesen / oder den Augspurgischen *Confessions* verwandten / vermöge dieses Friedenschlusses / bleiben sollen / vñ solches gleich fals ohne *demolirung* oder zufügung vnd gestattung einigs fernern vorsehlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes / oder anderer an denselben Orten annoch befindlichen *Mobilien*, auch ohne erstattung auffgehobener Nutzung / erlittener Kriegs Schäden vnd auffgewandter Vnkosten. Außerhalb was jeder Theil an Stücken vnd *Munition*, wie oben gemeldet / selbst dahin geschafft oder mit sich gebracht.

Neben vnd vber diesem / haben vmb Friedens willen / die Röm. Kay. May. auch verwilliget / daß was bey der im Nieder Sächssischen Kreys Anno 1625. entstandenen Vnrube *occupirt* worden / darunter dann in specie die Bestung Wolffenbüttel vnd Nienburg mit gemeint / ihrem rechten Herrn / vnd alles / was J. Kay. May. vnd dero *Assistirende* sonst mehr von Städten vnd Bestungen derer Orten in ihren Händen haben / allermassen wie obgemelt / ohne abstattung der auffgehobenen Nutzungen / ohne abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes / oder anderer *Mobilien* außser:

Doch

außer:

ausserhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholischen das
hin bringen lassen/sollen vnweigerlich restituirt werden. Jedoch beschei-
dentlich vnd also:

Was Chu f. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böhheim/vñ Hers-
zogthumb Schlesien etwa noch innen hat / das sollen vnd wollen Seine
Churf. Durchl. in 10. Tagen/nach empfangung dieses Käy. May. Hand
vñ Secret Insigel bekräftigten Friedens/ohne allen auffenthalt restitui-
ren. Ihr Kriegsvolck davon abführen/vñ der Käy. M. oder derselbē hier
zu *in specie* bevollmächtigten Befelchshabern die Pläß vnd Besungen/
so sie etwa innen haben/abtretten/damit kein anders/ als das Käys. Volck/
dieselbe *praecipiren* möge. Do auch etwan ander Volck noch darinnen le-
ge/wollen Ihre Churf. Durchl. dasselbige/wo J. Käy. M. es allergnäs-
digst begehren würden/mit Ihrer alsdann im Namen Ihrer Käy. M.
vnd des heiligen Reichs führenden *Armada* herans bringen helfen.

Eben auch an selben Tag/da die *Restitution* der Käys. Mayst. in Böh-
men vnd Schlesien beschicht/sollen vnd wollen gleich so wol die Käys. M.
der Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnd abtretten alles / was von
dero Churfürstenthumb oder andern Ihro zugehörigen Landen / Ihrer
Käys. Mayst. oder dero Herren *Assistenten* Kriegsvolck alsdann in Bes-
sagung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit erst angeregter
Käyserlichen Reichs *Armada* verhelffen / daß auch den Catholischen im
Reich das Ihrige / diesem Vertrag vnd Frieden Schluß gemess / zum
schleunigsten widerumb eingereumt werde/Es möchten sich gleich die an-
dern Augspurgischen *Confessions*: Verwandte Chur: Fürsten vnd Ständ-
de zu diesem *Accord* bekennen/vnd demselbigen gemess verhalten/oder nit.

Gutgegen sol von Ihrer Käys. Mayst. vnd den Catholischen/mit ge-
sampter Hand vnd Zuthat ebenmessige Hülffe/Kettung vnd Wiederer-
langung des Ihrigen/jedem Augspurgischen *Confessions*: Verwandten/
so viel ihm nach außweisung dieses Frieden Schlusses gebühret / gedeyen
vnd wiederfahren.

Inmassen dann auch hiermit außdrücklich bedinget worden / daß der
Ch. D. zu Brandenb. wann sie sich zu dieser *Pacification* verstehen / vnd in
allem bequemen / (wie sie dann von diesem Frieden nit außgeschlossen/nach
vnter

vnter den Excipiendis ab Amnistia gemeint seyn) die anwartung vnd
darüber habende Belehnung an den Pommerischen Landen / vnd sonst
allerdings verbleiben / von Ihrer Kayserl. May. auch dieselbe darben ge-
schützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen / sondern auch
sonst ins gemein / sol man conjunctis viribus sich dahin bemühen / daß
der Ober: vnd Nieder Sächsische Kreis von frembden / vnd insonderheit
dem Schwedischen / vnd andern darinn liegenden / vnnnd diesem Friedens-
schluß sich gemäß verhaltendem Kriegs Volck liberirt / solches vons
Reichs Bodem abgeschafft / vnd da es nicht gutwillig weichen würde / mit
zusammen gesetzter Macht darauß gebracht / die Plätze / welche es besetzt /
davon befreyet / vnnnd ihren vorigen Herren / vnd denen sie / vermöch die-
ses Friedenschlusses / gehören / vnweigerlich wiederumb eingereumt
werden.

Eben des gleichen soll auch im Westphalischen oder Nieder Rhei-
nischen Kreis / vn̄ sonderlich an dem Weserstrom geschehen / darmit auch
von vnnnd auß denselben Orten dem Reich / in specie auch Ihrer Kay-
May. Erb Königreich vnd Landen / weiter kein Gefahr daher zu gezogen
werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würckli-
cher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Haus Braunschweig vnnnd
Lüneburg / so es diesem Friedensschluß sich accommodiren , vnnnd seine
vires zu desselbigen vollstreckung / mit der Kay. May. vnd des Heiligen
Reichs Armaden zusammen setzen würd / die Bestung Wolffenbüttel /
vnd alle andere Orter / Bestungen vnd Plätze / so hochgedachtem Haus
zustendig vnd vermöge dieses Friedenschlusses gebühren / restituir̄ vn̄
abgetreten werden.

Ein gleichmessiges sol mit allen andern Plätzen / welche Ihre Kayserl.
May. vnnnd die Catholischen etwan der Orten inne hetten / gegen alle die
jenige / denen solche vorhin zugestanden seyn / geschehen.

Wann auch im Chur Rheinischen / Ober Rheinischen / Bayerische /
Schwäbischen vnd Fränkischen Kreis / der Röm. Keyf. May. vnd den
Catholischen / sampt ihren Mitverwandten / insonderheit dem Herzo-
gen von Lothringen / vnd seinen Angehörigen / das ihrige plenariè , wie
obge

obvermeldt/ restituirt, vnd alle andere Besatzung außgeschafft/ wollen
Ihre Käys. May. recidrocè denen Augspurgischen Confessions Ver-
wandten in jetzt gemelten Kreissen / so sich zu diesem Accord gleicherge-
stalt bekennen / vnd denselbigen volziehen helffen werden/ die von ihren
Landen inhabende veste Plätze vnd Dörter wiederumb abtreten vnd ein-
reumen/ auch auß Regenspurg die Guarnison abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Käys. Mayt. solcher gestaltdt etliche Dörter
in bemelten Kreissen noch besetzt behielten / So hats doch diese klärlich
abgerede Meinung / daß die Stände / weichen selbige Dörter zustehen/
nicht sollen schuldig seyn/ von ihren Land vnd Leuten lenger außzublei-
ben/ oder sich derselbigen Regierung zuenthalten/ noch auch solche Key-
serliche Reichs Besatzung auß dem ihrigen zubesolden vnd zuversorgen/
vnd solchen Last allein zutragen / Sondern auß den gemeinen Reichs-
Contributionibus sol die Vnterhaltung des jenigen Volcks / so über
die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Præsidia, noch weiter
zur Besatzung eingelegt wird/ hergenommen werden. Es sol auch von
denselben Besatzungen / keinem Stand an seinen Nbrigkeitlichen vnd
andern Juribus, so dann Einkunfften vnd Intraden, einiger Einhalt
vnd Eintrag beschehen/ sondern er / deren vngehindert/ wann er sich zu
diesem Frieden Schluß wärcklich bekennen/ vnd demselbigen gemess ver-
halten thut/ alles des jenigen genießten/ wessen er vorhin befugt gewesen/
vnd ihm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Herzogs von Lothringen ist hiermit insonderheit be-
dingt vnd abgeredt worden / daß er zu allen seinen Land vnd Leuthen/
Schlössern/ Pässen/ Vestungen/ liegenden Gründen/ Nuzungen/ Gül-
ten vnd Gefällen/ Hoheiten/ Würden vnd Gerechtigkeiten/ allenthal-
ben/ wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt/ nichts außgenommen/
restituirt, vnd darbey erhalten/ auch nicht nachgesehen werden solle/ dz
weiter etwas an seinen Vestungen demolirt, oder ihm einiger vorsez-
licher Schade zugefügt werde. Solte es aber über zuversicht geschehen/
sol solches von Ihrer Käys. Mayt. vnd von denen diesen Frieden Schluß
beliebenden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / an den Verursa-
chern vnd Helffers Helffern nicht vngenthet noch vngerochen lassen
werden.

Die

Die Bestung Philipsburg gehöret nicht mit in diesen RestitutionsPunct / sondern Ihre Keyf. Mayt. haben Ihr reservirt, es darmit zu halten/wie Sie es für sich vñnd das H. Römische Reich am besten befinden. Vñnd wird solches / wie alles andere / trewlich / erbar / ohne alle arge List vñnd Gefehrde verstanden / vñnd das darmit nach Teutscher Erbar: vñnd Aufrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. bis dato gewehrten Kriegsübung die bißherige InterimsBesitzer / gegen einem vñnd andern Nachbarn allerirec vñnd zubehaubten sich vnterstanden / solle keinem Theyl Vorthail oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsübung üblich vñnd recht war / gelassen werden.

Alle vñnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich dieser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vñnd jeden Theilen / ohn einig Lösegeld / von Publicirung dieses Friedens / binnen Monatsfrist / erlediget vñnd auff reyen Fuß gestellet werden. Doch das diejenige / welche sich allbereit geschäset / oder eine Ranzion versprochen / dieselbige erlegen / vñnd durchgehends alle Gefangene / es sey gleich eine Ranzton von ihnen versprochen oder nicht / die Vnkosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen / erstatten sollen.

Zwischen der Röm. Keyf. May. vñnd denen sämptlichen Catholischen / Ihr assistirenden Chur: Fürsten vñ Ständen des Kerchs / auch allen dero Kriegs Verwandten an Einem / vñnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / wie auch allen andern Ihrer bißherigen KriegsPartey zugethan gewesen / der Angspurgischen Confession-Verwandten Ständen / am Andern Theil / wann sie sich sampt oder sonders zu diesem Frieden Schluß / vñnd zu dessen genßlicher Vollstreck: vñnd Handhabung / alsbald nach desselben publication, vñnd an jeden Stand davon gelangenden wissenschafft / vor verfließung deren drunten bestimmten Zehen Tage / vñnd also ohn einige verzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings darein verwilligen / vñnd sich dazu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen so

ben dieser letzten Kriegsübung von Anno 1630. an/ im Heiligen Römi-
schen Reich/nach Ankunfft des Königs in Schweden auff's Reichs Bo-
dem / zwischen Ihnen vorgegangen/vnd was darzu vrsach gegeben/ge-
stiftet vnd auffgerichtet/vnnd alle Mißhelligkeit/Vnmuth vnd Wider-
willen/so darbey entsprungen/ vnnd dahero/ auff waserley wege es auch
geschehen möchte / herfür gesucht werden könnte / gänzlich auffgehoben/
dergestalt vnd also / daß derselben von keiner Seiten weiter in Unguten
nicht zugedencken / noch derowegen ein Theil wieder den andern/weder
durch Güte oder Recht/vnter einigerley Schein nichts zu pretendiren,
noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegs Vnkosten vnnd
zugefügten Schaden halben/ so wohl Ihre Kays. May. dero Haus vnnd
sämpliche Catholische Churfürsten/ Fürsten vnd Stände gegen die an-
dere KriegsPartey/ die Augspurgische Confessions Verwandte/vnnd
dann auch dieselbe hinwiederumb gegen Ihre Kays. May. dero Haus vñ
allerley Catholischen Stände/weder jeso noch künfftig nichts suchen/
sondern alles durehauff gesuncken vnnd gefallen/vnnd auß Kays.licher
Macht vnnd Vollkommenheit / auch Krafft dieses Frieden Schlußes/
auffgehoben vnd abgethan seyn sol.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Kays. May. Ihres Hauses
vnd deren Ihr assistirenden Catholischen/vnd anderer Krigesverwand-
ten/vnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Saschen / vnd der andern
auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confessions Ver-
wandten Stände Erben vnnd Nachkommen/ Lande vnd Leute/so dann
alle Hohe vnd Niedere Kriegs-Officirer/vnnd ganze Soldatesca ins ge-
mein / so wohl bestalte Räte vnd Diener/ sie haben Namen wie sie wol-
len/vom höchsten bis zum niedrigsten/vnd vom niedrigsten bis zum höch-
sten / ohn einigem vnterschied / ingleichen alle Kath's Verwandte in
Reichs : oder andern Städten/auch dero Bediente/vnd in summa Je-
dermänniglich / so einer oder der andern Partey bey obgesetzter Kriegs-
übung verwandt vnd zugethan gewesen / an Leib / Leben/ Ehr/ Würde/
Freiheit/ Haab/Gütern/Lehen/Rechten/Gerechtigkeiten/Standt vnd
Auyt/kräftig mit eingeschlossen/vnd deswegen wider Sie vnd dero Er-
ben ingesambt vnnd sonders / so wenig als wider das Haupt vnd Glieder
selbst/auch sonst von keinem diesem Kriege zugethan vnd verwandt ge-
wesen

wesenen Stand / wieder des andern auch darbey interessirt gewesen
Standes-Officirer / Rätthe / Diener vnnnd Vnterthanen / vnter keinerley
Schein vnnnd P.ätext, wie solches immer Namen haben vnnnd erfonnen
werden möchte / zu ewigen Zeiten in vngutem nichts gedacht / noch densel-
ben etwas vorgerückt / viel weniger geanthet vnnnd gerochen / auch den
Ständen des Reichs selbst / vnnnd sonst andern ins gemein / an deren von
der Röm. Käyserl. May. vnd dem Heiligen Reich / oder auch durch einen
oder mehr Stände von einem oder mehren seiner Mit Stände / tragend
den Lehen vnnnd andern Gerechtigkeiten / nichts / so im Thun oder lassen
vorgegangen / wie auch keine vnterbliebene Muthung oder Versaumnis /
so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs Vnrube beschehen / bey-
gemessen / oder einige Beschwerde zugezogen werden / sondern alles / so
vorgangen / gänzlich abgethan / vorloschen vnd auffgehoben seyn.

Es sol auch / wann seither Anno 1630. am Käyserlichen Reichs-
Hoff Rath Rechtliche Termin ange-setzt worden / vnnnd die Partheyen dar-
rauff nicht erscheinen weren / oder ihre Nothdurfft gebührend nicht einge-
bracht hetten / solches Ihnen gleichsals zu keinem Nachtheil vñ Abbruch
ihres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber Ihre Käyserl. May. von dieser Amnistia per ex-
pressum auß / die Böhmishe vnd Pfälzische Händel vnd Sacher / vnd
was denselben anhangt. Vnnnd weil Ihre Käyserl. May. solche zu
dempffen sich vnd ihr Haus in schwere Lasten stecken / vnd wie obgedacht /
etliche ihre Erbländer zurück lassen vnd entrathen müssen / So haben Ihre
Käyserl. Mayest. Ihre die Erstattung derentwegen auffgewandter
Kriegs Vnkosten / vnnnd verursachten Schäden / bey den Verursachern /
Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Ihrer Käy. May. durch
andere Verträge oder sonst nicht albereit verglichen oder ausgesühnet /
noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Käyser. May. auß dieser Amnistia etliche
Personen vnd Güter / von welchen Ihre Käyserl. Mayest. der Churfürst.
Durchl. zu Sachsen / eine Special communication schriftlich thun
lassen / vnd zu gleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietuen
gethan / die Ausnahm aus der Amnistia ganz vnnnd zumahl nicht weiter
zuerstrecken / als in diesem Frieden Schluß / vnd in derselben schriftlichen
Special communication klärlich gemeldet ist. Weil

Weil dann Ihre Kayserl. May. auff solchem Particular Auszug allergnedigst bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß umb so bewandter Vorbehaltung willen / die heilsame Reichs Beruhigung einige Stunde zu hindern / So haben es Seine Churfürstl. Durchl. endlich umb Friedens willen darbey verbleiben lassen. Vnd sol solcher Auszug vnd dessen Specification, wie sie in einem Neben-Recess vnter heutigem Dato verfasst / eben so kräftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wohl / als wann sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciaticum einverleibet.

Doch haben Ihre Kayserl. Mayt. sich darneben allergnedigst erklehret / daß wann nach Publicirung solcher Specification, ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlengt anmelden / vnd Gnad begehren würde / Sie nach beschaffenheit der Sachen / Ihnen allen den Weg zu Ihrer Kayserlichen Gnaden Thron zukommen / hierdurch nicht gesperrt haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Kayserl. May. bereit particulariter accordirt, die sollen bey ihrem Accord gelassen werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers / als in denenselbigen ihnen verwilliget / auß diesem Frieden zubegehren / oder aber sich des jenigen / was Sie inselbigen Particular Accorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein des ganzen Friedenschlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegsübung neutra gebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Frieden Schluß gleichsals als bald bekennen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen / neben ihren Råthen vnd Dienern / Land Ständen vnd Vnterthanen / mit genieffen / vnd aller dessen commodorum mit fähig seyn.

In diesem Frieden Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder andern Theil bey dieser leztvorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd das jenige / wo einer oder andere in diesem lezten Krieg von Anno 1630. bis zur Zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurg in jetzt gedachtem 1630. Jahr / mit dem König in Franckreich gemachten Frieden Schluß zugegen / eingenommen / vnverlengt den vorigen Besizern / oder denen es vermöge dieses Frieden Schlusses gebührt /

Auszug
befinden
heilfame
Seine
iben las-
in einem
d gültig
Worten
digst er-
oder an-
melden/
Ihnen
n/ hier-
lariter
en aber
illiget/
ie insel-
rieden-
geblie-
als als-
elffen/
anen/
on/ die
y dieser
e aller-
Krieg
dem zu
franc-
rlenge
lusses
ührt/

gebührt/ restituiren. Vff welchen fall zu ewigen Tagen in keinerley
weise ichtwas vngleich gedacht/sondern hiermit beygelegt seyn soll / was
sonst eine oder andere kriegende Partey / wegen der / ihrem Wiedertheil
bey dieser Kriegsübung erwiesener Assistenz, hette vorwenden mögen.
Die Römische Kay. Mayt. haben allergnädigst vber-
nommen/diesen ganzen FriedenSchluß allen vnd jeden Chur : Fürsten
vnd Ständen des Reichs/auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht
weniger den See : vnd Ansee Städten/ ganz förderlichst zu publiciren,
vnd zu notificiren / Ihnen vermittelst Kayserlichen Patenten vnd dar-
zu gehöriger Schreiben vnd Befelchen/die hohe Nothturfft/auch Schul-
digkeit/Lieb vnd Trew des Vaterlandes/ sodann die schwere Pflicht vnd
Eyd/damit man der Röm. Keyf. May. vnd dem H. Reich verwandt/be-
ster massen zu Gemüth zu führen/vnd beweglich zuermahnen/dasß ein jes-
der/an welchen dergleichen abgehen/ in seinem Gebieth solche Pacifica-
cation zu mennigliches wissenschafft öffentlich publiciren, auch den
gegenwertigen FriedenSchluß in allen vnd jeden Puncten belieben vnd
annehmen / darauff sein geworben Volck auß seiner Mit Stände Lan-
den würcklich abfordern vnd wegnehmen/von deroselben zeit an nieman-
den dadurch einigen weitem Schaden zufügen lassen/dasselbe Volck mit
Ihrer Kayf. May. Armada conjungiren, vnd darvon mehr nicht / als
so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig be-
darff / behalten / zugleich mit seiner / die Acceptation dieses Friedens-
Schlusses besagender Erklärung / ob vnd mit wie viel Völcker er sich
mit der Keyserlichen Armada conjungiren könne vnd wolle/ vnd in
was für Zustand vnd Order sich dasselbe befinden thue/ andeuten/ vnd
dessen noch vor verfließung Zehen Tag/ nach publicirung vnd erlang-
ter wissenschafft dieses Friedens / entweder mit gebührendem respect die
Röm. Kay. May. oder da dasselbe vor verfließung solcher zeit wegen vn-
sicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Ihrer Kayf. May.
selbst zu thun ihme nicht wol möglich were/doch an stand J Keyf. M. die
Königl. W. zu Hungarn vnd Böhheim/oder die Churf. Gn. vnd Durchl.
zu Mainz/ Cöln/ Beyern oder Sachsen/ sampt oder sonders/ oder die
Keyf. General Befelchshaber/weche ihne am nechsten oder gelegnesten/
deutlich vnd klar berichten solte / damit man alsdann wissen möge/ wie
sich gegen jedem zuverhalten sey. Dann



Dann dieser Friede wird zu dem Ende gemacht/darmit die werthe
Teutsche Nation vnd voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vñ
Sicherung reducirt, vñnd die Röm. Kay. May. vnd dero hohes Erz-
Hauß/auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon
aufgenommen, vñnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catholi-
schen Religion vñnd Augspurgischen Confession, zu dem ihrigen resti-
tuirt, vnd darbey erhalten werden. So lang vnd viel auch/biß dassel-
bige zu werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vñ hand-
habung/sollen Ihre Kay. May. als das Oberhaupt im Reich / armirt
verbleiben. Zu derselben sol Churf. Durchl. zu Sachssen / vñnd aller an-
dern Chur: vnd Fürsten vnd Stände Kriegs Volck / (ausserhalb was sie
obgehörter massen / zu besetzung ihrer vesten Plätze behalten) stossen / vnd
Ihrer Kay. May. vnd dem Reich / zu exequirung vnd handhabung die-
ses Frieden Schlusses / Pflicht leisten / vnd also auß allen Armaden eine
Haut Armada gemacht werden / die sol heissen vñnd genennet werden :
**Der Röm. Kayserl. Mayest. vnd des H. Römischen Reichs
Kriegs Heer.** Aus demselben Kriegs Heer so von Ihrer Kay. May.
Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen ein ansehentlich Corpus zu derosel-
ben hohem General Commando gelassen werden / das übrige Volck
alles mit einander sol immediate vnter Ihrer Kay. May. geliebtesten
Herrn Sohn / der Königl. W. zu Hungarn vnd Böhemb / höchstem Ge-
neral-Commando, vnd wem es Ihre Kay. May. nechst deroselben /
von Ihret: vnd des Heiligen Reichs wegen / ganz oder zum theil zu diri-
giren, allbereit vertrauet hetten / oder noch vertrauen würden / seyn vnd
bleiben. Vnd mit solchem Kayserlichen vnd Reichs Kriegs Heer / vnd
dessen vnterschiedenen Corporibus, sol wieder all diejenige / so sich dem
Frieden widersetzen / oder dasjenige was demselben nach / einem jegliche
restituirt werden soll / nicht restituiren, oder Ihre Kay. May. vnd das
Reich noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung vnd Berord-
nung Ihrer Kay. May. zu vollziehung dieses Frieden Schlusses / geganz-
gen werden. Inmassen deswegen ein besonders Memorial vnter heutige
dato auffgerichtet / darinnen mit mehrem zu befinden / wie es mit einem
vnd andern solle gehalten werden.

So viel

So viel aber Armaden seyn werden/ auch alle dero Generalen/
General Leutenant/ Feld Marschall/ vnd ins gemein alle vnd jede den
selben verwandte Personen/ von der höchsten bis auff die niedrigste/ sollen
der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heiligen Reich/ trew/ hold/ gehorsam
vnd gewertig seyn/ ihr einiges Absehen aller gehorsambst auff die Röm.
Käys. Mayt. als auff das einige Ober Haupt/ vnd auff das Heilige Rö-
mische Reich/ sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses Frieden
Schlusses/ führen/ vnd der Röm. Käy. Mayt. vnd heiligem Römischen
Reich/ wie solches die Reichs Ordnung vermag/ ober diejenige pflicht/
so dero selben ihr Volk albereit geleistet/ mit sonderbaren Pflichten sich
hier auff verwandt machen. Doch sollen die Königl. M. zu Hungarn vnd
Böhheim vnd die Churfürsten des Reichs/ da deren ein oder meh? im Na-
men der Röm. Kay. Mayt. vnd des Heiligen Reichs ein Generalat füh-
rete/ vnd also auch die Churf. Durchl. zu Sachsen/ persönlicher Endes-
pflicht erlassen/ vnd sich an dem begnügt werden/ daß sie solchen iren ho-
hen Kriegs Befehl auff Ihre der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heiligen
Reich ohne das geleistete tewere Ende/ oder doch auff respectivè Königs-
liche vnd Churfürstliche Ehre vnd Würde/ Treu vnd Redligkeit/ an
Endes Schadenehmen/ alle andere Kriegs Haupter aber/ vnd ins gemein
alles Volk/ sol die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Käys. Mayt.
aus des Heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen beyleufftig ziehen/
acht darauf geben vnd darüber halten lassen/ daß zu verschonung des oh-
ne daß sehr exhaurirten Vaterlands/ alle Insolentien verhüret/ gute
Kriegs Disciplin wieder auffgerichtet vnd die Kriegs Expeditiones,
zu schleunigster erreichung des allgemeinen hochdesiderirten Friedens
Zwecks/ zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartir ohn vnterschied
der Religion oder Standes/ doch der Churfürsten vnd Stände Resi-
denzen vnd Bestungen/ wie auch der Aufschreibenden Reichs Städte
(welche aber dagegen die Einquartirung auffm Lande/ oder sonst/ nach
proportion ersetzen sollen) damit zu verschonen/ gleich aus getheilet
werden mögen.

Vnd weil ohnmöglich/ zu allgemeinen Reichs: Kreis: vnd Depu-
tations Versamblungen dßmals zugelingen/ vnd doch eine Anlage ge-
mache

D

mache

macht seyn wil/es gehe gleich einmals (welches B. Det. gnedig verleihet)
zu gänzlichem Friede / oder zu Unterhaltung noch etlichen Kriegs-
Volcks/Als versihet man sich / es werde kein Chur : Fürst vnd Standt
des Reichs / noch auch d. Freye Reichs Ritterschafft/oder Ansee Stä-
te bedenkens haben/stracks mit vnd neben ihrer Acceptation dieses Frie-
den Schlusses / Ein Hundert vnd Zwanzig Monat/nach dem Einfas-
chen Römer Zug / zu bewilligen / vnd solche in Sechs gleichen Zielen / be-
nantlich 1. Septembris, vnd 1. Decembris dieses nochlauffenden : vnd 1.
Martij, 1. Junij, 1. Septembris, vnd 1. Decembris des nechstkünfftigen
1636. Jahrs / in die Leg Stadt / deren jeder Stand von des Reichs Pfenn-
ningmeister / den Reichs Sakungen vnd dem Herkommen nach / berichtet
werden soll / an guter Reichs Münze / doch der Reichs Thaler höher nicht
als vmb Anderthalben Gulden / oder Neunzig Kreuzer angeschlagen /
ohnfehlbar zuerlegen / damit vmb so viel desto mehr die Disciplina mili-
taris wieder angerichtet / vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung /
welche bey dem Kriegswesen / in ermangelung der ordentlichē Zahlung / ge-
meiniglich folgen thut / verhütet werden möge.

Kein Standt sol alsdann schuldig seyn / zugleich zu contribui-
ren / vnd auch die Last des Quartiers zuertragen / oder die Verpflegung
der Soldatesca vmbsonst zu kommen zu lassen / sondern der Käys. May.
vnd des Reichs Commissarij, welche nach diesem Schluß absonderlich /
hierzu zuverordnen / sollen darfür sorgen / daß richtige gleichmessige Ver-
pflegungs Ordonnantz gemacht vnd gehalten / vnd was jeder Stand /
oder desselben Unterthanen an Proviand vnd Fütterung liefern / ihnen
hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs
Pfennigmeister Ampt wieder herauß geben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle
von derselben Zeit an / auff die obgedachte Keyserliche Reichs Arma-
den gehende Kosten vorkömlich vnd zu gänzlichem Abstattung zu tragen /
oder auch denen Ständen / welche über die Proportion, auß Noth vnd
Zwang des Kriegs / vor andern Ständen leiden müssen / ihre Sches-
den auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vñ
nach bewilliget werden / zuersehen / So soll es nicht darumb die meinung

haben /

haben / daß die Stände des Reichs schuldig sein solten / nachzutragen vñ
zuerstatten / was vber die Kriegs Contribution, so sie nach vnd nach be-
willigen / auff den Krieg gehet / sondern es sol desto embziger auff erspar-
vnd einziehung aller vermeidlicher Vnkosten / vñnd auff eine ringerung
der Anzahl des Kriegs Volcks / also / daß die Keyserliche vñnd des Heili-
gen Römischen Reichs Armada in vnterschiedenen Corporibus der Ge-
fahr adæquirt / vnd nicht über die Nothdurfft starck sey / gesehen / wie auch
auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs / vñnd also auff förderlich-
ste gänzliche Abdanckung des Kriegs Volcks / trewlich getrachtes
werden.

Wie dann die Röm. Kay. May. mit Rath vnd beliebung der Her-
ren Churfürsten / einen Reichs Tag auff ehrist außschreiben wollen / auff
daß / wann man je weiter kriegen müste / alles / was ferner bey der Militia
zu consideriren / auff selbigen Reichs Tag mit gesambter Stände or-
dentlichem Zuthun erörtert werde.

Inmittelst sol nochmals / weder das ganze Reich Teutscher Nation,
nocheiniger Standt desselbē / einiges wegcs zu den Nachträgen oder sonst
zu einger Zahlung / welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt /
seyn / sondern es mag denen / die sich diesem Frieden Schluß entweder gar
nicht / oder doch nicht gnugsam bequemem / vñnd an des Vaterlands desto
lenger wehrender kostbahrer Armatur schuldig seind / da sich deren vber
verhoffen einige finden solten / desto stercker zugesprochen / vñnd die Erse-
kung aus deme / so denselben zustehet / vermöge der Reichs Ordnung / ge-
sucht werden.

Kömpft man dann einmahl wider zur längst gewünschten Beru-
higung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation / (dahin man dann
jederzeit euffert vñnd trewlich sich zubemühen) vñnd so bald nur wegen der
sich Wiedersehenden darzu zugelingen / So sollen alle vñnd jede Ein-
quartierungen / Sammel : vñnd Musterplätze / Kriegs Steuern / vñnd an-
dere den Reichs Sakungen zu wieder lauffende Beschwerungen / mit de-
nen das Reich eine zeithero belegt vñnd b laden gewesen / ins künfftig
allerdings vñnd durch auß fallen / vñnd sich derselben nimmermehr ange-
mass werden.

Deßgleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs Verfassung im

Heiligen Römischen Reich/weder vom Haupt noch Gliedern/zu wieder
der Kayserlichen Wahl Capitulation / den Reichs Abschieden / vnd
Kreyßverfassungen/vorgenommen werden.

Es sol auch wegen keiner Sach/ es sey dieselbige in diesem Tractat
außgesteltt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfälzi-
schen Sach nicht/ der Kayserlichen Confession/ Belehnung vnd Vers-
ordnung zu wider/ einige Anländische Kriegs Macht auff des Reichs-
Bodem zu kommen / gestattet / oder da sie wieder verhoffen je drauff
kehme/ doch mit gesamttem Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd auffrichtung dieses Friedens Schlusses vnd
dessen publication / alle vnd jede Uniones, Ligæ, Foedera vnd derglei-
chen Schlüsse/ auch darauff gerichtete Ahd vnd Pflichte/ gänzlich auff-
gehoben sein / vnd sich einig vnd allein an die Reichs : vnd Kreyß Ver-
fassunge / vnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden.
Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürst-
lichen Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Kayserl. Mayt. vnd
dero hohen Erzhayses / oder auch auff anderer Chur: Fürsten oder
Stände confirmirte Erbeinigung.

So solle auch dadurch der dreyen Chur: vnd Fürstlichen Häuser/
Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen/ Bratte von den Römischen Key-
sern confirmirte Erbeinigung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Kay. Mayt. wollen mit den Auswertigen Christlichen
Potentaten vnd Gewälten/welche deroselben/ vnd dem Heiligen Reich
ihre Beruhigung/Ehr vnd Würde/ auch Land vnd gebiet nicht verhin-
dern/gute Einigkeit vnd vertrauliches Vernehmen erhalten/vnd den
Ihrigen recipocirtes sicheres hin: vnd herrensen auch vngehinderte
freye Commercias, nach inhalt Ihrer Kayserlichen Capitulation vnd
des reichs Satzungen/ gestatten.

Es wollen auch Ihre Kay. Mayt. allerseits Chur: Fürsten vnd
Stände des heiligen Römischen Reichs mit Recht vnd Gerechtigkeit/
nach inhalt der Fundamental Gesetze/ Guldnen Bull/vnd anderer löb-
lichen Reichs Constitutionen/ so dann laut dieses Vertrags/ auch mit
Sanftmuth vnd Güte regieren/vñ denselben Kayserliche Freundschaft/
Hulde/

Hulde/ Gnad vnd Guts erweisen / vnd Männiglich bey Gleich vnd
Recht/darinn doch jedes Reichs Grundfeste vnd Glückseligk. it bestehet/
verbleiben lassen/wie auch das ganze Römische Reich bey seiner woher-
gebrachten Libertet/Freyheit vnd hoheit/wie denn auch Religion: vnd
Prophan-Frieden/jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten/Fürsten vnd Stände des Reichs aber/sampt vñ
sonders/sollen auch zuförderst vnd hinwiedrumb der Rñs. Mayt. allen
schuldigen Respect/Ehr/Behorsam/Lieb vnd Trew standhafftig er-
zeigen/vnd in allem/wie trewen vnd gehorsamen Churfürsten/Fürsten
vnd Ständen gebühret/sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Con-
fession Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Teutsche Ver-
trawen wiedrumb erhoben/trewlich fortgepflanzet/vnd alles das jenige/
so Mißverständnis oder Weiterung gebühren möchte / vmb des allgemei-
nen bestes willen/fleißig vnd zeitlich verhütet werden.

Beide/die Catholische vnd Augspurgische Conuersionis Ver-
wandte Cur:Fürsten vnd Stände/sollen mit einander zu handhabung
Fried vnd Rechtens/getrewlich concurriren/vnd Ihrer Rñs. M. yt.
als dem Ober Haupt/hierzu allen schuldigen Respect/Behorsam vnd
Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohne den so weißlich aufge-
richteten LandFrieden nicht bestehen kan / Als sol auch derselbige vom
Haupt vnd Gliedern jederzeit trewlich observiret vñ vor Augen gehabt/
vnd darüber/zumahl bey diesen grausamen / eine zeithero heuffig einges-
tiffenen Vnordnungen/vnd fast ohne schew verübten gewalthaten/mit
grossen ernst vnd enfer gehalten/vnd ein jeder Contravenient nach al-
ler Schärffe/ohn Ansehen einiger Person/gestraft werden/damit eines
Exempel ein Schrecken vieler sein möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich/den Reichs Gesetzen vnd
Excutions Ordnungen/vnd in diesem FriedensSchluß zu wieder / in
Verfassung stellet. Werbung vnd Kriegs Vold annehme/vñ darvon
auff erinnerung / der Rñs. Mayt. welche von den Aufschreibenden
Ständen der angrenzenden Kreysse sampt oder sonders dessen ohnver-
züglich avisiret werden solle/nicht gütlich abstehen wolte / Sol wieder

denselben/nach inhalt des Reichs Fundamental Gesetze/ vnd anderer
heylsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Kayserlichem
Ernst verfahren/ vnd darinnen allerseits des Heiligen Reichs Gesetzen
vnd Ordnungen nachgegangen/ vnd dieselbe in acht genommen werden.

Was in diesem Frieden Schluß vnd dessen neben Reccessen keine
sonderbare Erklarung vnd Decision hat / darinn sol es allerdings bey
des Heiligen Reichs Fundamental Gesetzen/ auch hoch vnd thewer ver-
pönter Religion: vnd Prophan Frieden/ so wol andern heylsamen Reichs
Constitutionibus vnd Ordnungen/ vnd wann auch in denselben keine
sonderbare Disposition besti. dlich/ bey Verordnung gemeiner Keyser-
licher Rechte gelassen werden.

Was aber diesen wolbedächtigen Frieden Schluß zuwieder vnd
entgegen/ oder hinderlich vnd schädlichen seyn möchte/ es habe auch Na-
men wie es immer wolle/ daß sol zu keiner Zeit von niemand/ wer der auch
were/ angezogen oder vorgewendet werden/ sondern alles vnd jedes / so
fern vnd weit es diesem Frieden Schluß / vnd dessen in sich haltenden
Puncten/ Articula vnd Meinungen nachtheilig/ abbrüchig/ vñ hinder-
lich seyn könnte/ es sey gleich Gerichtlich verordnet/ oder auffer Gerichts
verhandelt/ vnd habe namen wie es wolle / hiermit vnd in krafft dieses
gänzlich vnd zu grunde auffgehbt seyn/ auch von nun an vnd zu ewi-
gen Tagen/ weder inn: noch aufferhalb Gerichts / zu hinterreibung /
glossirung / declaration, oder limitation dieses Vergleichs / weder
per modum Actionis noch Exceptionis, (aufferhalb was droben
wegen der Geistlichen Güter einem jeden / auff den fall entstehender
weiterer Vergleichung / nach befließung der daselbst bestimbter Jahr /
zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vñ eingeführt/ viel weniger jcht-
was darauff erkandt/ decretirt / sentionirt / oder exequirt werden /
Sondern solcher Vergleich / wie derselbe in seinen klaren deutlichen
Worten vnd Buchstaben lauter als ein veste vnveränderliche Norm/
Regul vnd Richtschnur eines auffrechten / beständigen/ ewigwerenden/
vnaufflößlichen Friedens / in allen Hohen vnd Niedern Gerichten/
wie auch aufferhalb derselben/ gehalten/ vnd do deme zu wieder / vber
Zuversicht / auch ins künfftige von jemanden wes Standes / Würden
oder Wesens der auch were / de facto directo oder per indirectum
vorge-

vorgenommen / impetrit / oder motu proprio erfolgen / oder sonstem
einigerley weiß gehandelt würde / sol dasselbe jeso als dann / vnd dann
als jeso ganz vnd allerdingß vngültig / vnd ipso facto null vnd nichtig
seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnd vorgenommen / gehalten
vnd geachtet werden.

Vnd wollen Ihre Käyserl. Mayst. diese ganze Pacifications
Handlung bey Ihren Käyserlichen Würden vnd Worten / für sich vnd
Ihre Nachkommen am Reich / auch dero Erb Hauß / stet / vnd unver-
brüchlich vnd auffrichtig halten vnd volziehen / deren stracks vnweiger-
lich nachkommen vnd geleben / vnd darüber jeso oder künfftig / weder
aus Vollkommenheit oder einigem andern Schein / wie der Namen ha-
ben möchte / nichts fürnehmen handeln oder außgehen lassen / noch je-
mand andern von ihrentwegen zuthun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen / vor sich /
Ihre Erben vnd Nachkommen / vnwiderrufflichen bey dero Chur: vnd
Fürstlichen Würden / Standt vnd Namen versprechen vnd zusagen /
daß Sie alle das jenige / so in dieser Pacifications Handlung versehen /
es sey per modum Pacti oder Reservati einkommen / vor sich / Ihre
Erben vnd Nachkommen auch Land / Leute / Vnterthanen / also trew-
lich vnd veste halten / vnd darwieder in keinerley wege handeln sollen
noch wollen / noch jemand andern von ihrentwegen zu thun gestatten.
Vnd do Ihre Käys. Mayt. dero hohes Hauß vnd Assistirende / oder
auch Ihre Churf. Durchl. vnd dero Mu. Verwandte / oder jemand / so
in diesem Vertag begriffen / vnd sich mit gleicher Verpflichtung dar-
ein begiebt / mit thätlicher Handlung oder sonstem Vergewaltigung
leiden / oder demselben das seine vorenthalten würde / Denselben wollen
Ihre Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. getrewe Hülffe / Rath vnd
Beystand / in krafft des hierüber auffgerichteten gemeinen Land Frie-
dens / Reichs Ordnung / vnd dieses Vertrages vnd Friedensstands /
sämplich vnd sonderlich leisten. Vnd solle also dieses alles Käyserlich /
Königlich Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnd vffrichtig / vest vnd kräf-
tig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Frieden Schluß von den andern Geislichen
vnd Wellichen Chur: Fürsten vnd Ständen / oder doch dem mehrern
Theil

227
Theil gleichfalls beliebt vnd bekräftiget / sol er vmb des boni publici willen / als et-
ne gemeine Reichsbewilligung gelten / auch von Ihrer Kays. Mant. dero Reichs-
Hoffkacht / so wol dem Kayserlichen Cammergericht zu Spener / tragenden Kay-
serlichen Ampts wegen / darauff jederzeit zusprechen / anbefohlen werden. Gestalt
dan J. R. M. als dz Oberhaupt / sich darzu Kayserlich erkleret / S. Churf. Durchl.
zu Sachsen auch ires theils / daß solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen
von denen so disen Vertrag annemen / vñ sich darzu verbunden / auch zubesehen.

Vnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen zu derselben vnd sämt-
licher Augspurgischer Confessions Verwandten Stände gehörender Sicherung /
der Herren Catholischen Chur: Fürsten vñnd Stände allerseits oder des mehrer-
theils / vñnd was die hohen Erz: vñnd Stifft belangt / zugleich der Domcapitul bee-
liebung vñnd bekräftigung dieses Vertrages originaliter eihistes überschieket / auch
hierinnen keinem Stand / er sey einer oder andern Religion zu gethan oder ver-
wandt / einige Ausflucht oder Verzögerung nicht verstatet / sondern eine durchge-
henden Gleichheit hierinnen gehalten / vñnd treulich / Teutsch vñnd vffrecht in allem
verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Kays. vñnd Königl. Mant.
Seine Churf. Durchl. zu Sachsen / vñnd vñnd dero Augspurgische Confessions
Verwandte Mit Stände hiermit Kayserlichen vñnd Königlichen versichert seyn
sollen.

Schließlich haben sich Ihre Kays. Mant. vñnd Churf. Durchl. zu Sachsen /
bedächtlich erinnert / daß auffer eines gemeinen Reichs: oder ie zum wenigsten De-
putation Tages / dergleichen das ganze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu
machen / Gestalt dann auch Ihre Kays. Mant. vñnd Churf. Durchl. (da es nur die
jesige / mit so gar sonderbarem schweren Vmbständen vmbgebene klägliche Reichs-
bewandtnis gestattet / vñnd kein sonderbar eylend vnverzüglichs Rettungs mittel
erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sie demnach verwahrt
worden / vñnd wird nochmals klärlich bedinget / daß der dimal aus vnümbgänglicher
noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich / vñnd dessen sämt: oder son-
derlichen Gliedern / sonst zu ewigen Tagen / keine präjudicirliche consequenz
oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezo-
gen werden solle.

In Vhrtumdt seindt dieser Brieffe Dren auff Pergamen originaliter aus-
gefertigt / deren jeder von Röm. Kay. Mant. auch Churf. Durchl. zu Sachsen / vor
sich vñnd dero Nachkommen / selbsthändig vnterschieden / vñnd mit anhangung dero
Kayserlichen vñnd Churfürstlichen Insignel verwahrt / vñnd daß eine Exemplar der
R. M. das ander J. Churf. Gn. zu Mainz / zu dero ReichsCanklen / das dritte J.
Churf. Durchl. zu Sachsen / zugestellet worden / Geschehen zu Prag den Drenssig-
sten Maij Anno Christi Vnsers Erlösers vñnd Seligmachers / Ein Tausend /
Sechshundert vñnd Fünff vñnd Drenssig.

E N D E.

len / als et
ro Reichs
nden Key
Gestalt
f. Durchl.
vergleichen
sehen.
nd sämtl
icherung/
s mehren
apitul be
cket / auch
oder ver
e durchge
in allem
gl. Mant.
fessions
chert seyn

Sachssen/
gsten De
se nicht zu
es nur die
e Reichs
ngs mittel
verwahrt
änglicher
oder son
e quentz
el angezo

liter aus
ssen / vor
ung dero
nplar der
dritte J.
Drenffig
aufende!

ULB Halle 3
004 788 311


U 017





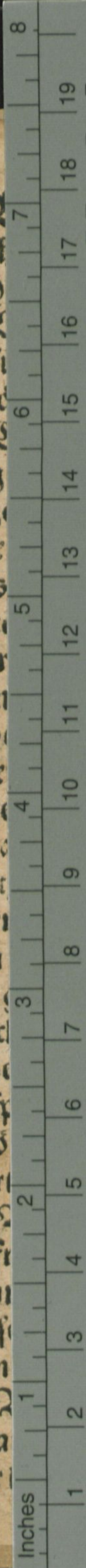


des heiligen Römischen Reiches
 masse doch ein
 de in dem heilig
 so vielen lang ge
 Noth vnd Ze
 macht/ vnd das
 endlichen Bate

Das sie dar
 man bey diesem
 Bodem sich no
 theyen/ zu keine
 gen sicherlich ge
 te anfänglich ne
 Praga geschick
 tion, vnd beyde
 den vnd Leuten
 nachfolgenden

Anfänglich
 Geistliche
 der Augsp
 de des Heil Röm
 sawischen Ber
 bey dem klaren
 ten Religionsfr

Was aber an
 vorm Passawis
 wol auch die jen
 Passawischen
 fessions Verwa
 diat, & darunter

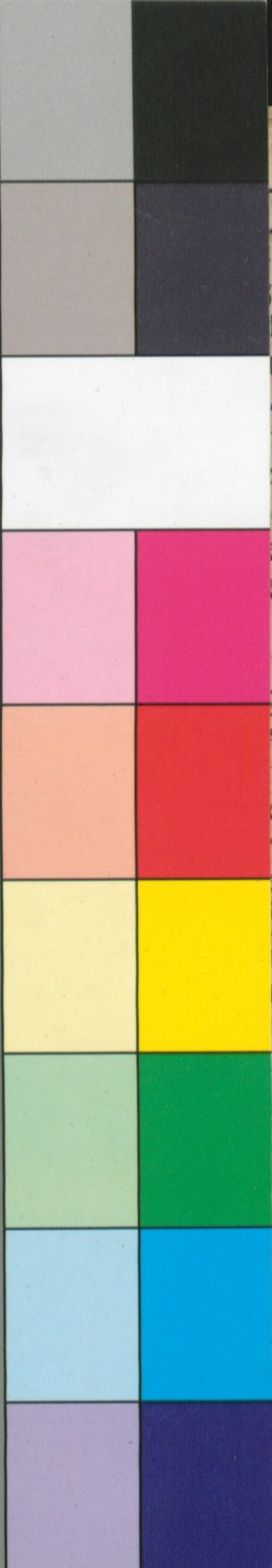


Kodak
 LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

- Black
- 3/Color
- White
- Magenta
- Red
- Yellow
- Green
- Cyan
- Blue



Jedermännigst
 Hungarn vnd Bö
 nädigster Herr / al
 htet/ vnd die Chur
 ie vornehme Seul
 iret/ wie vnd auff w
 her vñ sicherer Frie
 t/ vnd dasselbe/ nach
 estandenem Elend/
 einsten ein Ende ge
 utschen Nation von

nützigem Ende/wei
 zē derer auff's Reich
 en vnd Kriegsparr
 eine Versamblun
 ond Bevollmächtig
 na/ vnd endlich auff
 n/ der teutschen Na
 fürstenthumb/ Lan
 en Wesen zum bestē
 ond vertragen habē.
 Elöster vnd anderer
 chörungen / welche
 : Fürst. vnd Stän
 auffgerichteten Pas
 / vnd innengehabt/
 gten hoch bethewer

Geistliche Güter/so
 gezogen worden/so
 e/ nach gedachtem
 uaspurgischen Con
 Mediat oder Imme
 / so dann die Meis
 stero

